

Net Zero Properties S.à r.l.

(ehemals: DWI - Deutsche Wohnimmobilien S.à r.l.)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftssitz: L-5365 Munsbach, 2, Rue Gabriel Lippmann

RCS Luxembourg B263173

KOORDINIERTE STATUTEN

auf den 29. Juli 2026.

- **GRÜNDUNG** vom 4. Januar 2022, unter der Firmierung DWI - Deutsche Wohnimmobilien S.à r.l. gemäß Urkunde, aufgenommen durch Notar Jean-Joseph WAGNER, mit dem Amtssitz in Sanem veröffentlicht im Anzeiger des Großherzogtums Luxemburg, Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) unter der Referenz RESA_2022_008.691 vom 11. Januar 2022;

- **LETZTE ANPASSUNG DER SATZUNG** vom 29. Juli 2026, aufgenommen durch Notar Pierre METZLER, mit dem Amtssitz in Luxemburg, veröffentlicht im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, unter der Referenz RESA_2026_168.45 vom 06. August 2026, mit Annahme der aktuellen Firmierung

1. RECHTSFORM UND FIRMA

Dieses Dokument stellt die Satzung (die "**Satzung**") der „**Net Zero Properties S.à r.l.**" (die "**Gesellschaft**"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée), die nach Luxemburger Recht, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das "**Gesetz von 1915**"), errichtet wurde, dar.

2. GESELLSCHAFTSSITZ

Der Sitz der Gesellschaft (der "**Gesellschaftssitz**") ist in der Gemeinde Schuttringen, Großherzogtum Luxemburg.

2.1 Der Gesellschaftssitz der Gesellschaft kann:

2.1.1 im durch das Gesetz von 1915 erlaubten Umfang entweder (i) durch Beschluss der

Gesellschafter der Gesellschaft (ein "**Gesellschafterbeschluss**") oder (ii) durch Beschluss des Alleinigen Geschäftsführers (im Sinne von Artikel 8.2) bzw. des Rats der Geschäftsführung (im Sinne von Artikel 8.3) an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden;

2.1.2 an einen anderen Ort außerhalb des Großherzogtum Luxemburg verlegt werden, sofern die Gesellschafter der Gesellschaft dies durch **Gesellschafterbeschluss** gemäß dieser Satzung, der Gesellschaftervereinbarung und dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere dem Gesetz von 1915 (zusammen „**Luxemburger Recht**“) entscheiden.

2.2 Dem Alleinigen Geschäftsführer bzw. dem Rat der Geschäftsführung ist es im durch das Gesetz von 1915 erlaubten Umfang gestattet, diese Satzung zu ändern, um die Änderung des Geschäftssitzes gemäß Artikel 2.2.1 (ii) und dem Gesetz von 1915 widerzuspiegeln, und um jegliche diesbezügliche Formalitäten nach Luxemburger Recht zu erfüllen.

2.3 Sofern eine militärische, politische, wirtschaftliche, soziale oder sonstige Lage eintritt oder als unmittelbar bevorstehend anzunehmen ist, wodurch eine normale Geschäftstätigkeit am Gesellschaftssitz verhindert wird, kann der Gesellschaftssitz bis zur völligen Wiederherstellung normaler Verhältnisse vorübergehend ins Ausland verlegt werden; diese vorübergehende Maßnahme wird jedoch keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft haben, welche ungeachtet der vorübergehenden Sitzverlegung stets eine Luxemburger Gesellschaft bleibt. Der Beschluss über die vorübergehende Sitzverlegung der Gesellschaft ins Ausland wird durch den alleinigen Geschäftsführer bzw. den Rat der Geschäftsführung getroffen.

2.4 Die Gesellschaft kann Büros und Niederlassungen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland unterhalten.

3. GESELLSCHAFTSZWECK

3.1 Die Gesellschaftszwecke sind es, (i) in ein Portfolio von in- oder ausländischen Wertpapieren oder ähnlichen Instrumenten zu investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktien (Vorzugsaktien und Stammaktien), Optionsscheine, Optionen und andere Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen, Anleihen, Einlagenzertifikate, Rechte oder Beteiligungen an Senior- oder Mezzanine- oder sonstigen Darlehen, sowie in Finanzinstrumente, Finanzderivate-Vereinbarungen und sonstige Schuldinstrumente oder Wertpapiere, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen, Verpflichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf synthetische Wertpapierverpflichtungen) (einzeln und zusammen „**Investitionen**“) und diese zu errichten, zu erwerben, zu verwalten, zu entwickeln und zu veräußern; (ii) direkt oder indirekt Immobilien im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland, erwerben, halten, verwalten, leasen, mieten

und verkaufen, sowie sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit Gütern und Immobilien, einschließlich direkte oder indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck der Erwerb, die Entwicklung, die Beförderung, der Verkauf, die Verwaltung und / oder die Vermietung von Immobilien ist, ausführen.

3.2 In diesem Sinne, kann die Gesellschaft unter anderem: (i) im Wege der Zeichnung, des Erwerbs, des Umtauschs, oder auf jegliche andere Art und Weise, jede Investition oder andere sonstige Vermögenswerte, einschließlich uneingeschränkt jeder Vermögenswerte (einschließlich Derivate), welche die Eigentumsrechte, Forderungen oder übertragbaren Wertpapiere eines jeden öffentlichen oder privaten Emittenten darstellen, erwerben; (ii) alle Rechte ausüben, die diesen Investitionen oder den Vermögenswerten beigelegt sind; (iii) jede Art von Kreditderivatvereinbarungen eingehen, wie z.B. Swap-Vereinbarungen, aber nicht ausschließlich; (iv) eine unmittelbare und/oder indirekte finanzielle Unterstützung für die Gesellschaften und/oder Unternehmen gewähren, in denen sie ein Interesse oder eine Beteiligung besitzt, oder die Mitglieder ihrer Gruppe sind, und/oder, soweit dies durch ein anwendbares Recht zulässig ist, Drittparteien oder Personen, insbesondere Darlehen Kreditfazilitäten, Sicherungsrechte über ihre Vermögenswerte gewähren, oder Garantien in jeglicher Form und für jede beliebige Laufzeit geben, sowie ihnen Beratung und Unterstützung in jeglicher Form geben, einschließlich von Gruppen-Treasury-Dienstleistungen geben; (v) Einlagen bei Banken oder bei anderen Verwahrern tätigen und in sonstiger Weise investieren; (vi) um die Gelder zu beschaffen, die sie braucht, um ihre Aktivitäten innerhalb des Gesellschaftszwecks auszuüben, Kredite in jeder beliebigen Form aufnehmen, Einlagen annehmen von Gesellschaften oder Entitäten, in denen sie ein Interesse oder eine Beteiligung hält oder die Mitglieder ihrer Gruppe sind, und Schuldinstrumente in jeglicher Form emittieren; und (vii) zudem alle notwendigen Vereinbarungen eingehen, einschließlich, aber nicht ausschließlich Zeichnungsvereinbarungen, Vermarktungsvereinbarungen; Managementverträge, Beratungsvereinbarungen, Verwaltungsverträge und sonstige Verträge über Dienstleistungen, Verkaufsvereinbarungen, Zins- und/oder Devisenvereinbarungen und sonstige Abstimmungsvereinbarungen, Finanzderivatvereinbarungen, Bank- und Bargeldverwaltungsverträge, Liquiditätsvereinbarungen, Entschädigungsvereinbarungen, Garantien, Kreditversicherungsverträge und jegliche Vereinbarungen, die jegliche Art von Sicherungsrechten schaffen. Die Aufzählung oben stellt eine aufzählende und nicht abschließende Liste dar.

3.3 Die Gesellschaft kann in jedweder Form Anleihen leihen und kann private Emissionen von Anleihen, Finanzierungsinstrumenten und Schuldverschreibungen tätigen und Sicherheiten in Bezug darauf gewähren.

3.4 Für die Zwecke der vorstehenden Paragraphen dieses Artikels 3 kann die Gesellschaft

jedwede Garantien, Entschädigungs- oder Bürgschaftsverträge abschließen und Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen und/oder die Zahlung von Geldern durch beliebige Personen stellen (einschließlich juristischer Personen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, oder Personen, die derzeit Mitglied der Gesellschaft sind oder anderweitig direkt oder indirekt an ihr beteiligt sind (eine „**Holdinggesellschaft**“), oder juristischer Personen, an denen eine Holdinggesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, und Personen, die mit der Gesellschaft in einem Geschäft oder Unternehmen verbunden sind), ob die Gesellschaft eine Gegenleistung oder einen Vorteil (direkt oder indirekt) erhält oder nicht, und sei es durch eine persönliche Abmachung oder Hypothek, eine Belastung oder ein Pfandrecht am gesamten oder einem Teil des Unternehmens, des Eigentums, der Vermögenswerte oder des (gegenwärtigen oder zukünftigen) nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch andere Mittel; im Sinne dieses Artikels umfasst der Begriff „Garantie“ jede wie auch immer geartete Verpflichtung, eine Schuld oder finanzielle Verpflichtung einer anderen Person zu begleichen, zu befriedigen, Mittel für die Zahlung oder Befriedigung bereitzustellen, zu entschädigen und gegen die Folgen eines Zahlungsausfalls einer anderen Person schadlos zu halten oder anderweitig für sie einzustehen

3.5 Allgemein kann die Gesellschaft alle Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, kommerzieller, industrieller, persönlicher, und finanzieller Natur ausführen, die der Ausübung des Gesellschaftsziels dienen IMMER VORAUSGESETZT, dass die Gesellschaft keine Geschäfte tätigen wird, die eine regulierte Tätigkeit des Finanzsektors darstellt oder eine Geschäftslizenz nach luxemburgischem Recht erfordern würde.

4. DAUER

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

5. STAMMKAPITAL

5.1 Gezeichnetes Stammkapital

Das gezeichnete Stammkapital der Gesellschaft beträgt einhundertsechstausendeinundsiebzig Euro (EUR 106.071) repräsentiert durch einhundertsechstausendeinundsiebzig (106.071) Stammgeschäftsanteile (fortan die „**Anteile**“ bezeichnet). In dieser Satzung bedeutet der Begriff „**Gesellschafter**“ den Inhaber der Anteile zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt und „**Gesellschafter**“ im Plural ist entsprechend auszulegen..

5.2 Vorbehaltlich dieses Artikels 5 kann das gezeichnete Stammkapital durch einen Gesellschafterbeschluss, der in Einklang mit den Bedingungen zur Änderung der vorliegenden Satzung, Luxemburger Recht sowie der Gesellschaftervereinbarung getroffen wurde, erhöht oder reduziert werden.

5.3 Ein Register der Anteile wird am Gesellschaftssitz geführt, wo es einem jeden

Gesellschafter zur Einsichtnahme bereitgestellt wird. Dieses Register soll alle Informationen enthalten, die gemäß dem Gesetz von 1915 erforderlich sind. Auf Verlangen und auf Kosten eines Gesellschafters können Eintragungen in das Register bescheinigt werden.

5.4 Die Gesellschaft kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes von 1915 sowie der Gesellschafterversammlung ihre Anteile zurückkaufen und/oder sie annullieren.

5.5 Der Alleinige Geschäftsführer bzw. der Rat der Geschäftsführung darf jeden Anteil annullieren, der durch die Gesellschaft zurückgekauft wird und das gezeichnete Stammkapital der Gesellschaft, entsprechend dem Gesetz von 1915, reduzieren.

5.6 Der Rat der Geschäftsführung ist bevollmächtigt:

5.6.1 alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen zur Änderung dieses Artikels 5 zu treffen, um jegliche Änderung des gezeichneten Stammkapitals im Sinne des Artikels 5.5, widerzuspiegeln und aufzunehmen;

5.6.2 alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen für die Durchführung und/oder Veröffentlichung einer solchen Änderung des gezeichneten Stammkapitals gemäß Luxemburger Recht zu ergreifen oder zu genehmigen;

5.7 Alle Anteile sind mit den gleichen Rechten verbunden, sofern sich aus der vorliegenden Satzung nichts anderes ergibt.

5.8 Das Agio sowie Kapitaleinlagen in der Gesellschaft ohne Ausgabe von Aktien (Konto 115 des Luxemburger Standardkontenplans „*compte 115 – apport en capitaux non rémunérés par des titres*“) sind an die Anteile des Gesellschafters, welcher die entsprechende Einlage geleistet hat, angebunden (stapling).

6. UNTEILBARKEIT DER ANTEILE

6.1 Die Anteile sind unteilbar.

6.2 Mehrere Personen können als Inhaber desselben Anteils eingetragen werden, sofern alle Inhaber eines Anteils die Gesellschaft schriftlich darüber in Kenntnis setzen, welcher Inhaber als Vertreter fungieren soll; die Gesellschaft wird den Vertreter so behandeln, als ob er der einzige Inhaber des Anteils wäre, einschließlich in Bezug auf Abstimmungsrechte und Dividenden- oder sonstige Zahlungsansprüche.

6.3 Sollte im Sinne von Artikel 6.2 kein Vertreter eines Anteils ernannt worden sein, kann die Gesellschaft die Ausübung jeglicher diesem Anteil zugeteilten Rechte, mit Ausnahme der im Gesetz von 1915 vorgesehenen Informationsrechte, aussetzen.

7. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

7.1 Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, sind die Anteile frei übertragbar.

7.2 Solange die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter hat können die Anteile nur im Einklang mit den Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung übertragen werden.

8. GESCHÄFTSFÜHRUNG

8.1 Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführer(n) (die "**Geschäftsführer**" und einzeln jeweils ein "**Geschäftsführer**") geführt, die durch einen Gesellschafterbeschluss gemäß Luxemburger Recht, dieser Satzung sowie der Gesellschaftervereinbarung bestellt werden.

8.2 Wenn die Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt nur einen Geschäftsführer hat, wird dieser in der vorliegenden Satzung als "**Alleiniger Geschäftsführer**" bezeichnet.

8.3 Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer hat, bilden diese einen Rat der Geschäftsführung oder *conseil de gérance* ("**Rat der Geschäftsführung**"). Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, Geschäftsführer zweier (2) verschiedener Kategorien zu bestellen, nämlich Kategorie-A-Geschäftsführer (der "**Kategorie-A-Geschäftsführer**") und Kategorie-B-Geschäftsführer (der "**Kategorie-B-Geschäftsführer**"). Eine solche Kategorisierung der Geschäftsführer ist ordnungsgemäß im Protokoll der entsprechenden Gesellschafterversammlung festzuhalten (vgl. Artikel 13.3) und die Geschäftsführer sind in Bezug auf die Kategorien, zu denen sie gehören, zu identifizieren.

8.4 Die Rechte der Geschäftsführer und die Dauer ihres Mandats werden von den Gesellschaftern bestimmt. Soweit keine Dauer bestimmt ist, gelten Geschäftsführer als auf unbestimmte Zeit bestellt.

8.5 Ein Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss, der gemäß Luxemburger Recht, der Gesellschaftervereinbarung und dieser Satzung gefasst wird, jederzeit abbestellt werden.

9. BEFUGNISSE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Alleinige Geschäftsführer bzw. der Rat der Geschäftsführung ist befugt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die notwendig oder zweckmäßig sind, um den Gesellschaftszweck zu erfüllen, sofern diese Handlungen nicht ausdrücklich den Gesellschaftern gemäß Luxemburger Recht, der Gesellschaftervereinbarung oder dieser Satzung vorbehalten sind.

10. VERTRETUNG

Gemäß Luxemburger Recht und der vorliegenden Satzung wird die Gesellschaft gegenüber Dritten folgendermaßen wirksam verpflichtet oder vertreten:

10.1 sofern die Gesellschaft einen Alleinigen Geschäftsführer hat, durch die alleinige Unterschrift des Alleinigen Geschäftsführers;

10.2 sofern die Gesellschaft mehr als einen (1) Geschäftsführer hat, durch die alleinige Unterschrift eines Geschäftsführers,

10.3 sofern die Gesellschaft mehr als einen (1) Geschäftsführer hat und falls Geschäftsführer verschiedener Kategorien bestellt wurden (nämlich Kategorie-A-

Geschäftsführer und Kategorie-B-Geschäftsführer) durch die gemeinsame Unterschrift von einem (1) Kategorie-A-Geschäftsführer und einem (1) Kategorie-B-Geschäftsführer (einschließlich durch Vertretung);

10.4 durch die alleinige Unterschrift einer jeden Person, der entsprechende Befugnisse gemäß Artikel 11 übertragen wurden.

11. VERTRETER DER GESCHÄFTSFÜHRER

11.1 Die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft und die Befugnis, die Gesellschaft diesbezüglich zu vertreten, kann an einen oder mehrere Geschäftsführer, Angestellte oder andere Beauftragte (jeweils ein "**Täglicher Geschäftsführer**"), die zusammen oder alleine handeln, übertragen werden.

11.2 Ein Täglicher Geschäftsführer muss kein Gesellschafter sein.

11.3 Die Bestellung und Abbestellung sowie Befugnisse, Pflichten und Vergütungen der Täglichen Geschäftsführer werden durch den Rat der Geschäftsführung bestimmt, mit Ausnahme des ersten Täglichen Geschäftsführers, dessen Bestellung, Befugnisse, Pflichten und Vergütung durch eine Gesellschafterversammlung festgelegt werden können.

11.4 Der Alleinige Geschäftsführer oder, wenn die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer hat, der Rat der Geschäftsführung, kann manche seiner/ihrer Befugnisse für spezifische Aufgaben an einen oder mehrere *ad hoc* Vertreter übertragen, einen jeden dieser Vertreter abbestellen und die Befugnisse, Verantwortungen und Vergütung (sofern vorhanden) sowie die Dauer der Vertretung und jegliche andere Voraussetzungen einer solchen Vertretung bestimmen.

12. SITZUNGEN DES RATS DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

12.1 Auf Verlangen eines Geschäftsführers kann eine Sitzung des Rats der Geschäftsführung ("**Geschäftsführungssitzung**") einberufen werden. Die Geschäftsführungssitzung findet am Gesellschaftssitz statt, es sei denn ein anderer Ort wurde in der Sitzungseinladung bestimmt.

12.2 Die Einberufung einer Geschäftsführungssitzung ergeht gegenüber allen Geschäftsführern in Schriftform, per E-Mail oder anderer elektronischer Form durch die es möglich ist, den Zugang mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem Zeitpunkt der Geschäftsführungssitzung nachzuweisen. Hiervon kann im Notfall abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind in der Sitzungseinladung zu erläutern.

12.3 Der Rat der Geschäftsführung kann auch bei Nichtbefolgung sämtlicher oder einzelner formaler Anforderungen an die Einberufung einer Geschäftsführungssitzung wirksam beraten und Beschlüsse fassen, sofern alle Geschäftsführer auf die Einhaltung dieser formalen Erfordernisse schriftlich oder bei der betreffenden Geschäftsführungssitzung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, verzichtet haben.

12.4 Der Rat der Geschäftsführung kann einen seiner Geschäftsführer zum Vorsitzenden ernennen. Außerdem kann er einen Schriftführer, der nicht zwingend Geschäftsführer sein muss, als Zuständigen für die Protokollierung der Geschäftsführungssitzung, ernennen.

12.5 Der vorsitzende Geschäftsführer soll alle Geschäftsführungssitzungen leiten. Im Falle seiner Abwesenheit kann die Mehrheit der anwesenden Geschäftsführer einen anderen Geschäftsführer *pro tempore* zum vorsitzenden Geschäftsführer ernennen.

12.6 Jeder Geschäftsführer kann sich durch einen anderen Geschäftsführer (nicht aber durch eine beliebige Person) bei einer Geschäftsführungssitzung vertreten lassen ("**Vertreter des Geschäftsführers**") und diesen mit der Teilnahme, Beratung, Abstimmung und Erfüllung sämtlicher seiner Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsführungssitzung betrauen. Ein Geschäftsführer kann im Rahmen einer Geschäftsführungssitzung als Vertreter für mehr als einen anderen Geschäftsführer tätig werden, (dies gilt unbeschadet etwaiger Anforderungen an die Beschlussfähigkeit des Gremiums), sofern zumindest zwei Geschäftsführer bei der Geschäftsführungssitzung tatsächlich persönlich anwesend sind oder im Sinne von Artikel 12.8 wirksam persönlich an der Geschäftsführungssitzung teilnehmen.

12.7 Der Rat der Geschäftsführung kann nur wirksam beraten und Beschlüsse fassen, wenn eine Mehrheit der Geschäftsführer anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und falls Geschäftsführer verschiedener Kategorien bestellt wurden (nämlich Kategorie-A-Geschäftsführer und Kategorie-B Geschäftsführer) nur wenn mindestens ein (1) Kategorie-A-Geschäftsführer und ein (1) Kategorie-B-Geschäftsführer anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse des Rats der Geschäftsführung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Geschäftsführungssitzung ist die Stimme des vorsitzenden Geschäftsführers nicht entscheidend.

12.8 Ein Geschäftsführer oder ein Vertreter eines Geschäftsführers kann an einer Geschäftsführungssitzung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels eines vergleichbaren Kommunikationsmittels teilnehmen, soweit alle an der Versammlung teilnehmenden Personen einander während der gesamten Sitzung hören und miteinander sprechen können. Eine in dieser Weise teilnehmende Person gilt als bei der Geschäftsführungssitzung persönlich anwesend, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt und ist stimmberechtigt. Alle Geschäfte, die auf diese Art und Weise von den Geschäftsführern getätigt werden, gelten im Sinne dieser Satzung als gültig und wirksam in der Geschäftsführungssitzung getätigt, auch wenn weniger als die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Geschäftsführern (oder Vertretern der Geschäftsführer) physisch an demselben Ort anwesend sind.

12.9 Ein schriftlicher Umlaufbeschluss, der von allen Geschäftsführern (beziehungsweise dem jeweiligen Vertreter eines Geschäftsführers) unterzeichnet wurde, ist ebenso gültig und

wirksam, als wäre er in einer ordnungsgemäß einberufenen sowie abgehaltenen Geschäftsführungssitzung gefasst worden, und kann aus einem oder mehreren Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die jeweils durch einen oder mehrere der betreffenden Geschäftsführer unterschrieben wurden. Umlaufbeschlüsse, die gemäß diesem Artikel 12.9 erlassen wurden, gelten als am Gesellschaftssitz getroffen. Der Umlaufbeschluss tritt am Tag der Unterschrift des zuletzt unterzeichnenden Geschäftsführers in Kraft, es sei denn ein bestimmtes Datum wurde bestimmt.

12.10 Jeder bei der Geschäftsführungssitzung anwesende Geschäftsführer soll die Protokolle der Geschäftsführungssitzung unterschreiben und kann Auszüge dieses Protokolls beglaubigen.

12.11 Interessenkonflikte:

12.11.1 Jeder Geschäftsführer, der ein mittelbares oder unmittelbares finanzielles Interesse hat, das dem Interesse der Gesellschaft in einem Geschäft oder einer Transaktion entgegensteht (ein "**Konfliktgeschäft**"), hat den Rat der Geschäftsführung darüber zu informieren und muss einen Vermerk dieser Erklärung im Protokoll der Geschäftsführungssitzung aufnehmen. Ein solcher Geschäftsführer darf nicht an den Beratungen über dieses Geschäft oder diese Transaktion während der Geschäftsführungssitzung teilnehmen.

12.11.2 Wenn die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer hat, wird Artikel 12.11.1 nicht angewandt und stattdessen wird das Konfliktgeschäft in einen schriftlichen Beschluss des Alleinigen Geschäftsführers aufgenommen.

12.11.3 Bei der nächsten Gesellschafterversammlung wird, bevor ein anderer Beschluss gefasst wird, ein spezieller Bericht über jedes Geschäft oder jede Transaktion, für welches bzw. welche ein Geschäftsführer oder der Alleinige Geschäftsführer einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft gehabt haben könnte, erstellt.

12.11.4 Wenn als Ergebnis der Anwendung des Artikel 12.11.1 die Anzahl der Geschäftsführer, die gemäß Satzung zur Beschlussfassung benötigt werden, nicht erreicht wird, kann die Entscheidung bezüglich des Konfliktgeschäfts vom Rat der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung abgegeben werden.

13. GESELLSCHAFTER UND BESCHLÜSSE DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

13.1 Die Anzahl der Gesellschafter ist auf maximal einhundert (100) begrenzt. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, ist die Gesellschaft innerhalb eines (1) Jahres nach dem Überschreiten dieses Schwellenwertes in eine angemessene Gesellschaftsform umzuformen.

13.2 Jedem Gesellschafter steht für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist, eine (1) Stimme zu. Ein Gesellschafter kann sich im durch das Gesetz von 1915 erlaubten Umfang dazu

verpflichten, während eines bestimmten oder unbestimmten Zeitraums seine Stimmrechte ganz oder teilweise nicht auszuüben. Ein solcher Verzicht ist für diesen Gesellschafter und die Gesellschaft mit Mitteilung an die Gesellschaft wirksam und bindend.

13.3 Beschlüsse der Gesellschafter können entweder in Schriftform, vorbehaltlich des Artikels 13.16, oder während einer Gesellschafterversammlung (die "**Gesellschafterversammlung**") gefasst werden.

13.4 Vorbehaltlich der Artikel 13.5, 13.6 und 13.7 sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur wirksam, wenn sie von einer Mehrheit von Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte (1/2) der Anteile halten, gefasst werden; sofern diese Zahl bei der ersten Sitzung oder der ersten schriftlichen Befragung nicht erreicht wird, werden die Gesellschafter per Einschreiben ein zweites (2.) Mal einberufen bzw. befragt, wobei der Beschluss mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Anteile, gefasst wird.

13.5 Die Einlagen der Gesellschafter in der Gesellschaft können nur durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter erhöht werden.

13.6 Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieser Satzung darf ein Beschluss zur Änderung der Satzung oder der Nationalität der Gesellschaft nur durch Gesellschafter getroffen werden, die mehr als achtzig Prozent (80%) des Stimmberechtigten Gesamtkapitals halten. Für die Zwecke dieser Satzung besteht das **Stimmberechtigte Gesamtkapital** aus sämtlichen Stamm- und Vorzugsgeschäftsanteilen.

13.7 Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Festlegung der Art und Weise der Abwicklung der Gesellschaft und/oder zur Ernennung der Liquidatoren ist gemäß Artikel 13.6 zu fassen.

13.8 Die Gesellschafter können vom Alleinigen Geschäftsführer oder vom Rat der Geschäftsführung zu einer Gesellschafterversammlung bestellt werden. Auf Verlangen der Gesellschafter, welche zusammen mehr als die Hälfte des Stammkapitals darstellen, muss der Alleinige Geschäftsführer oder der Rat der Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einberufen.

13.9 Die schriftliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung wird den Gesellschaftern mindestens acht (8) Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugesandt. In dringenden Fällen kann auf die Einberufungsfrist verzichtet werden. In diesem Fall werden die Dringlichkeit und deren Umstände in der Einladung genannt und beschrieben. Eines Nachweises über die Einhaltung dieser Formalia bedarf es nicht.

13.10 Die Gesellschafterversammlungen finden an dem in der Einberufung angegebenen Datum, Zeitpunkt und Ort statt.

13.11 Eine Gesellschafterversammlung kann auch ohne Einhaltung aller oder irgendeiner

der Einberufungserfordernisse und -formalitäten wirksam beraten und Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie über die Tagesordnung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden sind.

13.12 Ein Gesellschafter kann bei einer Gesellschafterversammlung vertreten werden, indem er schriftlich (auch per E-Mail oder auf vergleichbarem Weg) einen Stellvertreter oder Bevollmächtigten bestellt, der kein Gesellschafter sein muss (der "**Gesellschaftervertreter**").

13.13 Ein Gesellschafter oder ein Gesellschaftervertreter kann an einer Gesellschafterversammlung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels eines vergleichbaren Kommunikationsmittels teilnehmen, soweit alle an der Versammlung teilnehmenden Personen einander während der gesamten Sitzung hören und miteinander sprechen können. Eine in dieser Weise teilnehmende Person gilt als bei der Geschäftsführungssitzung persönlich anwesend, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt und ist stimmberechtigt, vorausgesetzt, dass mindestens ein (1) Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter physisch am Gesellschaftssitz anwesend ist. Eine Gesellschafterversammlung, die in dieser Form gehalten wird, gilt als am Gesellschaftssitz abgehalten.

13.14 Jeder Gesellschafter kann durch Stimmformular wie in der Einberufung zur Gesellschafterversammlung näher dargelegter Weise abstimmen.

13.15 Die Gesellschafter dürfen nur von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Stimmformulare verwenden, die mindestens den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung, deren Tagesordnung und den zur Beschlussfassung vorgelegten Vorschlag sowie für jeden Vorschlag drei Kästchen enthalten, die es dem Gesellschafter ermöglichen, dafür oder dagegen zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Stimmformulare, die weder eine Ja-Stimme, eine Nein-Stimme oder eine Enthaltung enthalten, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur Stimmformulare, die spätestens einen (1) Tag vor der entsprechenden Gesellschafterversammlung erhalten wurden und die den in der Einberufung genannten Anforderungen entsprechen.

13.16 Eine Anwesenheitsliste wird bei jeder Gesellschafterversammlung erstellt.

13.17 Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit achtzig Prozent (80 %) der abgegebenen Stimmen des Stimmberechtigten Gesamtkapitals, auch soweit durch Luxemburger Recht eine niedrigere Mehrheit ausreichend ist:

- (a) Gesellschaftsrechtliche Umwandlungsmaßnahmen, wie die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung oder den Formwechsel;
- (b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen;

- (c) Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft;
- (d) Liquidation der Gesellschaft;
- (e) Änderung des Gesellschaftsvertrags (einschließlich Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- (f) Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft;
- (g) Übertragung des (nahezu) gesamten Gesellschaftsvermögens;
- (h) Erhebung einer Ausschließungsklage gegen einen Mitgesellschafter aus wichtigem Grund;
- (i) Abschluss von Darlehensverträgen mit dritten Darlehensgebern oder die sonstige Aufnahme von Fremdkapital, mit Ausnahme der kurzfristigen Nutzung einer gewährten Überziehungslinie mit einer Laufzeit bis zu drei (3) Monaten.

13.18 Die Gesellschafter steht es zu ein Investment Komitee in Form eines fakultativen Beirats einrichten und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der nur mittels einer qualifizierten Mehrheit von mindestens achtzig Prozent (80%) des Stimmberechtigten Gesamtkapitals abgeändert werden kann, ein Investment Komitee in Form eines fakultativen Beirats einzurichten und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in Ergänzung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung zu geben.

13.19 Die Mitglieder des Investment Komitees werden von der Gesellschafterversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt bzw., soweit Entsenderechte bestehen, von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter entsandt. Soweit einem Gesellschafter ein Entsenderecht zusteht, ist die Abberufung des entsandten Mitglieds des Investment Komitees jederzeit ohne Nennung von Gründen ausschließlich durch denjenigen Gesellschafter zulässig, der das jeweilige Mitglied des Investment Komitees entsandt hat. Abberufene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen. Die Mitglieder des Investment Komitees können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Investment Komitees oder an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen niederlegen. Bei wichtigem Grund kann die Amtsniederlegung fristlos erfolgen. Es bestehen folgende Entsendungsrechte:

- (i) der Gesellschafter Net Zero Properties S.A. hat das Recht, zwei (2) Mitglieder in das Investment Komitee zu entsenden bzw. diese abzurufen und durch andere Mitglieder zu ersetzen und
- (ii) der Gesellschafter Attegia Holding Ltd. hat ebenfalls das Recht, zwei (2) Mitglieder in das Investment Komitee zu entsenden bzw. dieses abzurufen und durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

13.20 Dem Investment Komitee obliegt die Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Er trifft darüber hinaus alle Entscheidungen und fasst alle Beschlüsse, die ihm nach dieser

Satzung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind oder werden, und die Geschäftsführung beziehungsweise die Gesellschafter haben diese Beschlüsse unverzüglich umzusetzen,

13.21 Das Investment Komitee beschließt über:

13.21.1 die Zustimmung zu den nach einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung;

13.21.2 Alle ihm von der Gesellschafterversammlung auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von achtzig Prozent (80%) bedarf, übertragenen Geschäfte;

13.21.3 Genehmigung des Investitions-/Sanierungsbudgets (wenn und soweit die Zustimmung nicht bereits in diesem Vertrag oder in Business Plan enthalten ist) und sofern gegenüber den im Business Plan vorgesehenen Beträgen Abweichungen vom Gesamtbudget von mehr als zehn Prozent (10 %) anfallen und/oder über allgemeine Änderungen und Aktualisierungen der Business Pläne, die von Zeit zu Zeit erforderlich sein könnten;

13.21.4 Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;

13.21.5 Erwerb und Veräußerung von Immobilien, die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Gesellschaften erworben werden;

13.21.6 Sonstige Investitionen in bestehende Immobilien, die erheblich, d. h. in Höhe von mindestens zehn Prozent (10%) bezogen auf eine bestimmte Maßnahme, den hierfür im vom Investment Komitee verabschiedeten Business Plan festgelegten Rahmen überschreiten;

13.21.7 Die Reinvestition von finanziellen Mitteln der Gesellschaft, die aufgrund eines Exits freigeworden sind, wenn bereits ein konkreter Investitionsplan für die Reinvestition vorliegt und diese plangemäß innerhalb von sechs (6) Monaten erfolgen kann.

13.22 Innere Ordnung des Investment Komitees

13.22.1 Das Investment Komitee tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft, ein Mitglied des Investment Komitees oder Gesellschafter dies unter Angaben von Gründen verlangen. Jährlich sollen mindestens vier (4) Sitzungen des Investment Komitees stattfinden.

13.22.2 Das Investment Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit weg, so hat das Investment Komitee unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

13.22.3 Die Einberufung der Sitzung des Investment Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens zwei (2) Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Einschreiben, Telefax oder E-Mail an alle Mitglieder des Investment Komitees unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift. Die

Einberufungsfrist beginnt am Tag nach der Absendung des Einberufungsschreibens, des Telefax oder der E-Mail. Der Tag der Sitzung zählt bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mit. Die Mitglieder des Investment Komitees können durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Einberufungsfrist und aller anderen Formvorschriften für die Einberufung einer Sitzung des Investment Komitees verzichten.

13.22.4 Sitzungen des Investment Komitees finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich sämtliche Mitglieder des Investment Komitees nicht auf einen anderen Ort einigen. Sofern es ein Mitglied des Investment Komitees verlangt, kann es virtuell per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen.

13.22.5 Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der nicht in der angekündigten Tagesordnung enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Investment Komitees der Beschlussfassung widerspricht und alle Mitglieder anwesend (auch fernmündlich) sind.

13.22.6 Beschlüsse des Investment Komitees werden in der Regel in einer Sitzung des Investment Komitees gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied des Investment Komitees mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Mündliche und fernmündliche Stimmabgaben sind dabei schriftlich zu bestätigen, wobei eine Bestätigung per E-Mail ausreichend ist.

13.22.7 Das Investment Komitee ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung sämtliche Mitglieder des Investment Komitees anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ist das Investment Komitee nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Investment Komitees unverzüglich eine neue Sitzung des Investment Komitees mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Sitzung des Investment Komitees ist stets beschlussfähig, soweit jeweils ein (1) Mitglied jeder Partei, der Entsenderechte nach 10.2 zusteht, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und die neue Sitzung des Investment Komitees nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Sitzung stattfindet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

13.22.8 Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75%) der teilnehmenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Investment Komitees hat eine Stimme. Beschlüsse nach den Ziffern 13.21 können nur gefasst werden, wenn mindestens ein (1) Mitglied, das von Attegia Holding Ltd. bestimmt wurde, zustimmt.

13.22.9 Die Mitglieder des Investment Komitees sollen, soweit sie selbst verhindert sind,

persönlich an der Sitzung teilzunehmen, ein anderes Mitglied des Investment Komitees schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Stimmrechtsausübung durch Boten ist zulässig, wenn und soweit die entsprechenden Beschlussgegenstände, auf die sich die Abstimmungserklärung bezieht, in der angekündigten Tagesordnung enthalten waren.

13.22.10 Der Vorsitzende des Investment Komitees hat über Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Investment Komitees zu unterzeichnen ist. Darin ist die Art der Beschlussfassung und der Stimmabgabe anzugeben. Im Wege des Umlaufverfahrens gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden nachträglich schriftlich niederzulegen.

13.23 Im Übrigen kann sich das Investment Komitee eine Geschäftsordnung geben.

13.24 Eine etwaige Vergütung für Tätigkeit wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

13.25 Schriftliche Beschlussfassungen

13.25.1 Sofern die Gesellschaft zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr als sechzig (60) Gesellschafter hat, können Beschlüsse durch die Gesellschafter (mit Ausnahmen von Satzungsänderungen) schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden muss, vorausgesetzt, dass jeder Gesellschafter den genauen Wortlaut der zu treffenden Beschlüsse oder Entscheidungen erhält.

13.25.2 Die Mehrheitserfordernisse für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung gelten für schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren der Gesellschafter entsprechend. Schriftliche Beschlüsse der Gesellschafter im Umlaufverfahren werden vorbehaltlich der Anforderungen der Artikel 13.16.1 und 13.16.2 unverzüglich mit Eingang der Originale (oder der als E-Mail-Anlagen übermittelten Kopien) bei der Gesellschaft wirksam, unabhängig davon, ob alle Gesellschafter abgestimmt haben.

13.26 Wenn die Gesellschaft einen alleinigen Gesellschafter hat:

13.26.1 übt der alleinige Gesellschafter alle Befugnisse aus, die der Gesellschafterversammlung durch das Luxemburger Recht eingeräumt werden;

13.26.2 ist jede Bezugnahme in der Satzung auf die Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung oder die Beschlüsse der Gesellschafter als Bezugnahme auf den alleinigen Gesellschafter oder auf die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters zu verstehen; und

13.26.3 werden die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters in einem Protokoll angefertigt oder schriftlich festgehalten.

14. GESCHÄFTSJAHR

14.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten (1.) eines jeden Jahres und

endet am einunddreißigsten (31.) Dezember desselben Jahres.

14.2 Sobald die Gesellschaft mehr als sechzig (60) Gesellschafter hat, muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres mindestens eine jährliche Gesellschafterversammlung gehalten werden.

15. JAHRESABSCHLUSS UND AUSSCHÜTTUNGEN

15.1 Am Ende jeden Geschäftsjahres werden die Bücher geschlossen und der Rat der Geschäftsführung erstellt im Einklang mit dem Gesetz von 1915 ein Inventar der Aktiva und Passiva, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung.

15.2 Vom jährlichen Nettogewinn der Gesellschaft werden mindestens fünf Prozent (5%) der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft zugeführt. Diese Zuführung ist nicht mehr verpflichtend, sobald und solange die Gesamtsumme dieser Rücklage der Gesellschaft zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals beträgt.

15.3 In andere Rücklagen erbrachte Einlagen können ebenfalls der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden.

15.4 Im Falle einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kann die gesetzliche Rücklage entsprechend herabgesetzt werden, so dass diese zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals nicht übersteigt.

15.5 Auf Vorschlag des Rates der Geschäftsführung bestimmt die Gesellschafterversammlung im Einklang mit dem Gesetz von 1915, den Bestimmungen dieser Satzung und jedem geltenden Vertrag, der zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft abgeschlossen wird, wie der verbleibende Bilanzgewinn der Gesellschaft verwendet werden soll.

15.6 Der Geschäftsführungsrat kann Abschlagsdividenden im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 auszahlen.

15.7 Das Agio, andere Kapitalreserven oder andere ausschüttbare Rücklagen können, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und den Regelungen dieser Satzung, frei an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

16. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Über die Auflösung der Gesellschaft wird durch Gesellschafterbeschluss gemäß Luxemburger Recht und Artikel 13 entschieden.

17. AUSLEGUNG UND LUXEMBURGER RECHT

17.1 In der vorliegenden Satzung

17.1.1 gilt jeweils Folgendes:

- (a) Bei Verwendung eines grammatikalischen Geschlechts zur Bezeichnung von Personen sind Personen aller anderen Geschlechter ebenfalls gemeint;
- (b) Begriffsverwendungen in Einzahl und Mehrzahl sind jeweils austauschbar (sofern sich

aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt);

(c) vom Begriff der "**Person**" sind jegliche natürliche Personen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstige Organe juristischer Personen, Regierungen, Staaten oder staatliche Behörden oder Joint Ventures, Vereine, Personengesellschaften, Betriebsräte oder Arbeitnehmervertretungen (mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit) umfasst;

(d) beim Verweis auf gesetzliche Bestimmungen oder Gesetze sind diesbezügliche Änderungen und geänderte oder unveränderte Neufassungen der Bestimmungen oder Gesetze ebenfalls umfasst;

(e) ein "**Werktag**" bezeichnet jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an den Banken im Großherzogtum Luxemburg für die Durchführung nicht automatischer Bankgeschäfte geöffnet sind;

(f) der Begriff „**Gesellschaftervereinbarung**“ bezeichnet die jeweils aktuellsten Version der Gesellschaftervereinbarung der Gesellschaft.

17.1.2 sind die Formulierungen "eingeschlossen" oder "einschließlich" so zu verstehen, als ob die Worte "aber nicht ausschließlich" diesen Formulierungen nachstehen; allgemeine Begriffe sind nicht deshalb einschränkend auszulegen, weil davor oder danach konkretere Handlungen, Begriffe oder Beispiele stehen;

17.1.3 lassen die Überschriften die Auslegung dieser Satzung unberührt.

17.2 Ergänzend zu dieser Satzung gelten für die Gesellschaft alle anwendbaren Bestimmungen Luxemburger Rechts und der Gesellschaftervereinbarung.

KOORDINIERTES STATUTEN AUF DEN 29. JULI 2026.

Luxemburg, den 6. August 2026.

Für die Gesellschaft

Notar Pierre METZLER